

Jeder Bürger kann jetzt Gebührenvergleich im Internet durchführen!



Kostheim. Die geplante neue Gebührensatzung mit schwerwiegenden Folgen für fast alle Bürger Kostheims hat bereits zu einer **erheblichen Unruhe in der Bevölkerung** geführt.

Die Konsequenzen reichen von Gebührenerhöhungen -die im Einzelfall bis zum 6-fachen der derzeitigen Kosten betragen können- bis hin zu der Tatsache, daß **auf mehr als 52 Straßen oder Plätzen überhaupt keine Reinigung mehr** erfolgen wird.

Diese Bürger müssen dann zukünftig nicht nur den Bürgersteig, sondern zusätzlich noch die halbe Straße reinigen. Die FWG wird die Bürger mit diesem Problem nicht alleine lassen!

Die FWG wird diese Maßnahme in der beschlossenen Form nicht akzeptieren und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Beschlussvorlage der Landeshauptstadt vorgehen.

Die FWG fordert, die derzeit gültige Satzung auszusetzen und der Beschlussvorlage der Stadt Wiesbaden vom 5.11.2015 unter Punkt 3.2 zu folgen die Gebühren unter Beibehaltung der ursprünglichen Reinigungssystematik um 18,8% zu erhöhen.

Dies klingt erstmal nach einer kräftigen Gebührenerhöhung – doch diese ist eher geringfügig und gerecht. Die FWG hat Gebührenvergleiche für alle Straßen durchgeführt.

Viele Bürger wissen im Einzelnen noch nicht, was diese neue Gebührenordnung für Sie persönlich bedeutet und welche Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Verfahren eintreten werden. Dies ist auch **eine Folge der unzureichenden Informationspolitik** der Stadt Wiesbaden.

Die FWG hat deshalb in der Sache recherchiert, Gebührenvergleiche für alle Straßen und Plätze Kostheims zusammengetragen und diese auf Ihrer Webseite veröffentlicht - <http://fwg-k>

ostheim.de/strassenreinigung

.

Damit sind nunmehr auch aktuelle Informationen und Zahlen für jedermann zugänglich. Bürger können –unbeeinflusst von Spekulationen bestimmter politischer Gruppen– selbständig ermessen, ob z.B. eine Gebührenerhöhung für Bewohner der Hauptstraße von € 21,18 (nach Punkt 3.2 der Beschlussvorlage vom 5.11.15 - entspricht 18,8%) nicht vorteilhafter ist als die neue Satzung, denn diese sieht eine Erhöhung um das 6-fache, entsprechend einer Steigerung um € 232,84 vor.